



Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Gas Energieversorgung Schwarze Elster GmbH

gültig ab :

01. Januar 2026

Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten!
Das Preisblatt ist vorläufig und wird zum 01.01.2026 angepasst!

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb
zzgl. KA und Umsatzsteuer.

a) Netznutzung leistungsgemessene Kunden - Preistabelle für Arbeit und Leistung

Arbeit	von kWh	bis kWh	Socketbetrag [in €/Jahr]	durch Socketbetrag abgegoltene Arbeit [in kWh]	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit Ct/kWh
A-Zone 1	0	1.500.000	0,00	0	0,602
A-Zone 2	1.500.001	10.000.000	9.030,00	1.500.000	0,486
A-Zone 3	10.000.001	50.000.000	50.340,00	10.000.000	0,382
A-Zone 4	50.000.001	500.000.000	203.140,00	50.000.000	0,277

Leistung	von kW	bis kW	Socketbetrag [in €/Jahr]	durch Socketbetrag abgegoltene Leistung [in kW]	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung Euro/kW
P-Zone 1	0	500	0,00	0	22,489
P-Zone 2	501	5.000	11.244,50	500	18,406
P-Zone 3	5.001	15.000	94.071,50	5.000	13,886
P-Zone 4	15.001	300.000	232.931,50	15.000	10,153

b) Entgelte für Standardlastprofilkunden

	- netto -	
	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
0 - 3.000 kWh	10,00	2,753
3.001 - 96.000 kWh	30,00	2,086
96.001 - 1.500.000 kWh	280,00	1,825

c) Entgelte für Messstellenbetrieb / Messung

Ausspeisepunkte ohne Lastgangmessung

Zählertyp	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a
G 2,5 - G 6	11,28	2,20
G 10 - G 25	26,32	2,20
G 40 - G 100	102,74	2,20

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) pro Jahr verrechnet.
Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen.
Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

Ausspeisepunkte mit Lastgangmessung

Messstellenbetrieb

Zählertyp	Messstellenbetrieb Euro/a
G 40 - G 100	102,74
G >= 160	243,84
MEUW	499,60
ZFA/Modem	80,00

Messung inkl. Kommunikation

Vorgang	Euro/a
Ablesung 3x täglich	211,20
Ablesung stündlich	2.534,40

d) Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung
(Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts
vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

e) Kommunalrabatt

Auf die aufgeführten Preise wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) eine Rabattierung
i.H.v. 10 % gewährt.